



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 12. Oktober 2015

Sondernummer 42

Inhalt

- 316 Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl)
Wahlbekanntmachung

Seite 447

316 Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 18. Oktober 2015 findet in Köln

die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl)

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Für die Nachwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist das Wahlgebiet die Stadt Köln. Eine Einteilung in Wahlkreise erfolgt nicht.

Das gesamte Gebiet der Stadt Köln ist für die Nachwahl in 800 allgemeine Stimmbezirke sowie 224 Briefwahlstimmbezirke gegliedert.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27. September 2015 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl um 12:00 Uhr in der Kölnmesse, Kongresszentrum Ost, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Nachwahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Der weißlich-graue Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln am 18. Oktober 2015 (Nachwahl)“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten und, sofern verwendet, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme für die Nachwahl in der Weise ab, dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der

Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Nachwahl teilnehmen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- durch **Briefwahl**.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk) oder in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum für die Nachwahl einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),

- per Fax unter 0221 / 221 – 21922,
- per E-Mail an wahlen@stadt-koeln.de,
- online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl oder
- per Quick Response-Code (QR-Code).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 16. Oktober 2015**, in den Kundenzentren bis **12:00 Uhr** und bei der Wahlorganisation bis **18:00 Uhr** beantragt werden.

Bei einer nachgewiesenen, plötzlichen Erkrankung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **18. Oktober 2015, 15:00 Uhr**, möglich.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die Briefwählerin bzw. der Briefwähler wie oben beschrieben persönlich den Stimmzettel.

Den weißlich-grauen Stimmzettel für die Nachwahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin legt sie bzw. er in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Sodann unterschreibt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung für die Nachwahl unter Angabe des Datums und des Ortes.

Der verschlossene amtliche blaue Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel für die Nachwahl wird dann gemeinsam mit der eidesstattlichen Versicherung für die Nachwahl in den amtlichen roten Briefwahlumschlag gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie bei der Wahlorganisation spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr eingehen.

Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk), bis 16:00 Uhr abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, dem 18. Oktober 2015, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, können die Wahlbriefe auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Kongresszentrum Ost, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, abgegeben werden.

In der Zeit vom 21. September 2015 bis zum 16. Oktober 2015 besteht weiterhin die Möglichkeit in dem nach dem Wohnort

zuständigen Kundenzentrum zu den dort üblichen Öffnungszeiten und bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk), während der Dienststunden, direkt zu wählen.

Dazu soll die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis – bei Unionsbürgerinnen und -bürgern ein gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass mitgebracht werden.

6. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 12.10.2015

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Das Amtsblatt Nr. 41 vom 14.10.2015 wird regulär zum genannten Termin veröffentlicht.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.